



Brüssel, den 16. April 2015
(OR. en)

7957/15

**Interinstitutionelles Dossier:
2014/0285 (COD)**

**PECHE 129
CODEC 497**

BERICHT

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Bestände von Dorsch, Hering und Sprotte in der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2187/2005 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 des Rates – Allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

1. Die Europäische Kommission hat den obengenannten Vorschlag am 7. Oktober 2014 angenommen. Der Vorschlag wurde auf der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) am 26. Januar 2015 offiziell vorgestellt.
2. Zwischen Januar und April 2015 hat die Gruppe "Interne und externe Fischereipolitik" eine Lesung des Vorschlags vorgenommen und die vom Vorsitz vorgeschlagenen Änderungsentwürfe eingehend geprüft.
3. Der Fischereiausschuss des Europäischen Parlaments hat 31. März 2015 einen Bericht¹ angenommen, der am 27. April 2015 dem Plenum vorgelegt wird.

¹ Vgl. Dok. 7892/15 PECHE 125 CODEC 484.

4. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme zu dem Vorschlag am 10. Dezember 2014 abgegeben. Der Ausschuss der Regionen hat noch nicht Stellung genommen.

II. OFFENE FRAGEN

5. Auf der Grundlage der Beratungsergebnisse der Gruppe hat der Vorsitz dem AStV am 15. April 2015 einen Kompromisstext² unterbreitet.
6. Bei den Beratungen auf AStV-Ebene zeigte sich, dass die Bemühungen des Vorsitzes und der in dessen Kompromisstext vorgeschlagene Ansatz Zustimmung finden. Einige Delegationen äußerten jedoch Bedenken, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

Einige Delegationen äußerten Bedenken in Bezug auf den Zeitplan des Kompromisstextes und sprachen sich dafür aus, den Ausgang der Gerichtsverfahren abzuwarten, bevor der Rat einen endgültigen Standpunkt zu der Frage der geeigneten **Rechtsgrundlage für die Bestimmung der Zielwertbereiche der fischereilichen Sterblichkeit** festgelegt. Nach Auffassung einiger dieser Delegationen sollten die Bereiche in einem gesonderten Rechtsakt mit einer anderen Rechtsgrundlage (Artikel 43 Absatz 3 AEUV) als der von der Kommission vorgeschlagenen (Artikel 43 Absatz 32 AEUV) bestimmt werden.

Einige Delegationen sprachen sich dafür aus, die Arbeiten mit der von der Kommission vorgeschlagenen und im Kompromisstext beibehaltenen Rechtsgrundlage fortzusetzen.

- Die Mehrheit der Delegationen kann den Zahlen zur Festlegung der Zielwertbereiche für die fischereiliche Sterblichkeit zustimmen, die im Kompromisstext des Vorsitzes auf der Grundlage des ICES-Gutachtens vorgeschlagen werden. In diesem Zusammenhang wurde unterstrichen, wie wichtig es ist, bei der Bestandsbewirtschaftung nach dem Vorsorgeansatz vorzugehen. Die Delegationen haben auch auf den Bedarf an zusätzlichen Informationen zu den noch nicht festgelegten Zahlen hingewiesen, damit klar geregelt ist, ob und wann sie in den Plan aufgenommen werden könnten.

² Vgl. Dok. 7259/3/15 REV 3 PECHE 96 CODEC 361 + ADD 1 REV 1.

- Einige Delegationen betonten, dass der derzeitige Ansatz für den Mehrjahresplan für die Ostsee den Besonderheiten der Ostsee Rechnung trage und dass die im Kompromisstext des Vorsitzes vorgeschlagenen Lösungen kein Vorgriff hinsichtlich **anderer Lösungen** sein könne, die **in anderen regionalen Rahmenregelungen** zur Berücksichtigung der Besonderheiten der betreffenden Fischereien entwickelt würden.

7. Der Rat wird somit gebeten,

- die obengenannten Fragen zu erörtern, um zu einer allgemeinen Ausrichtung zu der vorgeschlagenen Verordnung (7259/3/15 REV 3) zu gelangen.
- die im Addendum zu diesem Vermerk enthaltene Erklärung in das Ratsprotokoll aufnehmen.
